

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 3/2025

- einschl. 1. Änderungssatzung vom 25.02.2022/Amtsblatt 3/2022
- einschl. 2. Änderungssatzung vom 09.01.2025/Amtsblatt 3/2025

Gestaltungssatzung

für die kommunalen Friedhöfe in der Hansestadt Medebach vom 09. November 2017

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Hansestadt Medebach am 27.01.2022 folgende Änderungen der Gestaltungssatzung und der Anlagen für die kommunalen Friedhöfe in der Hansestadt Medebach beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Gestaltungssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Medebach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in der Kernstadt Medebach
- b) Friedhof im Stadtteil Berge
- c) Friedhof im Stadtteil Dreislar
- d) Friedhof im Stadtteil Düdinghausen
- e) Friedhof im Stadtteil Küstelberg
- f) Friedhof im Stadtteil Medelon
- g) Friedhof im Stadtteil Oberschledorn

§ 2**Grundsätzliche Festlegungen****(1) Bezeichnung der Grabstätten:**

Die folgenden Grabstätten sind auf den Friedhöfen in der Hansestadt Medebach vorhanden:

- a) Reihengrab für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 14 der Friedhofssatzung
- b) Wahlgrab für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 15 der Friedhofssatzung
- c) Urnenreihengrab, siehe § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- d) Urnenwahlgrab, siehe § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung
- e) Anonymes Urnengrab, siehe § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung
- f) Urnengrabstätte mit Gedenkfelsen, siehe § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung
- g) Sarggrabstätte mit Gedenkfelsen, siehe § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung
- h) Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen, siehe § 17 der Friedhofssatzung
- i) Kolumbarium, siehe § 18 der Friedhofssatzung

(2) Maße der Grabstätten:

- | | |
|---|--|
| a) Reihengrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen: | 2,40 m x 1,20 m
einschl. Randeinfassung |
| b) Wahlgrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen: | 2,40 m x 2,40 m
einschl. Randeinfassung |
| c) Urnenreihengrab: | 1,80 m x 0,90 m
einschl. Randeinfassung |
| d) Urnenwahlgrab: | 1,80 m x 0,90 m
einschl. Randeinfassung |
| e) Anonymes Urnengrab sowie Urnengrabstätte mit Gedenkfelsen: | 0,50 m x 0,50 m |
| f) Grüngrabstätten für Sargbeisetzungen
sowie Sarggrabstätte mit Gedenkfelsen: | 2,40 m x 1,20 m |
| g) Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen: | 0,50 m x 0,50 m |
| h) Kolumbarium: | 0,40 m x 0,40 m x 0,40 m |

Die Maße der Grabstätten können ggf. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abweichen.

§ 3 Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Gestaltungssatzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (2) **Baumbestand:** Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Baumfällungen sind nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (3) **Pflegeextensive Herrichtung der Grabstellen:** Bei Grabstellen mit Grabeinfassung ist ab dem 10. Jahr nach der Bestattung eine pflegeextensive Grabpflege mit Rindenmulch möglich.
- (4) In den einzelnen Stadtteilen bzw. Bestattungsbezirken gelten unterschiedliche Festlegungen über die Randeinfassung der Grabstätten und Trittsteine. Diese sind den Anlagen 1 bis 7 dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) **Randeinfassung:** Sollte in dem jeweiligen Bestattungsbezirk eine Randeinfassung vorgesehen sein, darf als Material nur Naturstein- oder Betonsteinmaterial verwendet werden. Die Einfassung muss innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Außenmaße der jeweiligen Grabstätte abschließen.
- (6) **Trittsteine:** Sollte in dem jeweiligen Bestattungsbezirk die Anlegung von Trittsteinen vorgesehen sein, sind diese zwischen den einzelnen Grabstätten von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten anzulegen. Die vorgeschriebenen Materialien und Maße sind den Anlagen 1 bis 7 zu entnehmen.

§ 4 Örtliche Besonderheiten

Auf den in § 1 genannten kommunalen Friedhöfen gibt es örtliche Besonderheiten, die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Gestaltungssatzung festgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

1. Änderungssatzung
Diese Änderung durch die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft. Medebach, den 27.01.2022.
2. Änderungssatzung
Diese Änderung durch die 2. Änderungssatzung tritt am 09.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Anlage 1**Kommunalfriedhof Medebach****§ 1****Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen**

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Falls gewünscht: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäßige Pflege durchgeführt werden kann.

§ 2**Urnengrabstätten mit Gedenkfelsen**

- (1) Zwischen den Stelen besteht ein Urnenfeld für Grüngrabstätten. Darin werden Urnen beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert oder einem Dibondschild inklusive Digitaldruck an dem Findling befestigt werden. Das Schild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Farbe: Bronze

Schriftart: Antiqua (gegossen) oder RotisSans

- (2) Die Kosten für das Schild, dessen Gestaltung und Befestigung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3**Kolumbarium**

- (1) Die Verschlussplatte des Kolumbariums ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Text: Name, Vorname der Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Schriftart: Antiqua Klassisch

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,2 cm, Ornament: 7 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (4) Im Bereich des Kolumbariums sowie auf dem Bauwerk dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- (5) In der Säulengrableuchte am Kolumbarium darf nur eine Kerze abgebrannt werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Grableuchte ist ebenfalls zu unterlassen.

§ 4 **Anonyme Urnengräber**

Im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes sind weder Blumen noch Kerzen und anderer Grabschmuck abzulegen.

Anlage 2**Kommunalfriedhof Berge****§ 1
Grabeinfassung**

Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten mit einer Grabeinfassung einzufassen. Die Anlegung von Trittsteinen zwischen den Grabstellen entfällt. Der Zwischenraum ist mit Kies zu versehen.

**§ 2
Urnengrabstätten mit Gedenkfeldern**

(1) Im hinteren linken Teil des Friedhofes befindet sich eine Grünfläche, in welcher Urnen beigesetzt werden. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert oder auf einem Dibondschild inklusive Digitaldruck an dem Findling befestigt werden.

Schild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Farbe: Bronze

Schriftart: Antiqua (gegossen) oder RotisSans

(2) Die Kosten für die Gestaltung und Befestigung von dem Schild oder möglichen Metallplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.

(4) Im des Gedenkfeldens dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.

Anlage 3**Kommunalfriedhof Dreislar****§ 1
Grabeinfassung**

Es sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

Die Bildung von Grabhügeln schließt sich durch die seitliche Einfassung mit der Plattenreihe aus.

**§ 2
Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen**

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann.

**§ 3
Urnenreihengräber/Urnenwahlgräber**

An der Kopfseite sowie zwischen den Urnengräbern ist von den Nutzungsberechtigten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 15 cm x 100 cm, Material Nero Impala geflammt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten.

Anlage 4**Kommunalfriedhof Düdinghausen****§ 1
Grabeinfassung**

Die Grabeinfassung wird durch die Hansestadt Medebach in Grauwacke angelegt. Eine Abrechnung dieser Kosten erfolgt gem. Gebührensatzung mit den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Grüngrabstätten für Sarg-/Urnenbeisetzungen**

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäßige Pflege durchgeführt werden kann. Die für die Markierung der Eckpunkte benötigten Steine werden dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

**§ 3
Baum-, Wiesenurnengrabstätte**

- (1) Die Verschlussplatte mit Namensschild ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Text: Name, Vorname der Verstorbenen, Geburtstag, Sterbetag

Schriftgröße: 6 oder 8 cm

- (2) Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (4) Im Bereich der Baum-, Wiesenurnengrabstätten dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.

Anlage 5**Kommunalfriedhof Küstelberg****§ 1
Grabeinfassung**

Es sind Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit den Maßen 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihen sind auch beim Einsatz von Grabeinfassungen anzulegen.

**§ 2
Grabplatten**

Das Anlegen von Grabplatten auf Reihen- und Wahlgräbern ist unzulässig. Dies gilt nicht für Urnengräber. Hiermit sind vollständige Abdeckungen der Gräber gemeint, Teilabdeckungen sind erlaubt.

**§ 3
Urnenreihengräber/Urnwahlgräber**

Die Urnengräber sind mit einer Grabplatte zu versehen. Die Einfassung darf nicht höher als 15 cm sein. Die Grabplatten müssen 3 cm x 50 cm x 100 cm groß und das Material poliert sein. Zwischen den Urnengräbern ist von den Nutzungsberechtigten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 15 cm x 100 cm, Material Serizzo geflammt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einen Metallrahmen anzubringen, dessen Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

**§ 4
Holzkreuze**

Holzkreuze als Grabdenkmal sind nur in einer Höhe bis 1,60 m zulässig.

**§ 5
Grüngrabstätten für Sarg-/Urnbeisetzungen**

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Granit

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftgröße: 3,5 cm

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäßige Pflege durchgeführt werden kann.

Anlage 6**Kommunalfriedhof Medelon****§ 1
Grabeinfassung**

Es sind keine Grabeinfassungen zulässig, außer die Kantensteine am Gehweg. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

**§ 2
Urnenreihengräber/Urnenwahlgräber**

Die Urnengräber sind mit einer Grabplatte zu versehen. Die Einfassung darf nicht höher als 15 cm sein. Die Grabplatten müssen 6 cm x 50 cm x 100 cm groß sein. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe an der Kopfseite (4 cm x 25 cm x 100 cm) sowie an der rechten Seite des Grabes (4 cm x 25 cm x 50 cm), Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einen Metallrahmen anzubringen, dessen Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

**§ 3
Grüngrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte einzusäen. Gleichzeitig ist die beschriftete Granitplatte bündig zur Oberfläche einzulassen. Die Granitplatte muss wie folgt gestaltet werden:

Material: Nero Impala poliert

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Maße: 0,40 m x 0,40 m x 0,04 m

Schriftart: Antiqua modern

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,5 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Granitplatte, deren Gestaltung und Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann.

§ 4**Urnengrab- und Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen**

- (1) Im Süd-West-Teil des Friedhofes befindet sich eine Grünfläche (Ruhewiese), in welcher Urnen und Särge beigesetzt werden. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert oder einem Dibondschild inklusive Digitaldruck und an dem Findling befestigt werden.

Das Schild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Farbe: Bronze

Schriftart: Antiqua (gegossen) oder RotisSans

- (2) Es kann auf Wunsch vom Nutzungsberechtigten zusätzlich zu dem Schild am Gedenkfelsen das gleiche Bronze- oder Dibondschild bodeneben über die Urne oder den Sarg eingelassen werden.
- (3) Die Kosten für das Schild oder möglichen Metallplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Anlage 7**Kommunalfriedhof Oberschledorn****§ 1
Grabeinfassung**

Im neuen Bereich des Friedhofsteiles sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten vier Trittplatten mit den Maßen 3 cm x 30 cm x 25 cm, in Materialart- und farbe passend zum Grabstein, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihe ist auf einem Metallrahmen anzubringen, die Kosten werden von dem Nutzungsberechtigten getragen.

Im Friedhofsbereich unterhalb der Friedhofskapelle sind keine Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

**§ 2
Urnengräber**

Urnengräber können mit Grabplatten (80x80), die mind. 2/3 der Grabstelle bedecken, angelegt werden.

Alternativ können auch Grabplatten (80x80), die die Grabstelle komplett bedecken, angelegt werden.

**§ 3
Kolumbarium**

- (1) Die Verschlussplatte des Kolumbariums ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung wie folgt zu gestalten:

Text: Name, Vorname der Verstorbenen, Geburtsjahr, Sterbejahr

Schriftart: Antiqua Klassisch

Schriftfarbe: Lichtgrau

Schriftgröße: 3,2 cm, Ornament: 7 cm

Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8.

- (2) Die Kosten für die Gestaltung der Verschlussplatte sowie deren Montage sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Während Beisetzungen sind Buketts, Blumen in Vasen und Kränze auf Kranzständern zugelassen. Nach dem Verblühen müssen diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entsorgt werden.
- (4) Im Bereich des Kolumbariums sowie auf dem Bauwerk dürfen weder Blumen noch Kerzen, ähnlicher Grabschmuck oder andere Gegenstände abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- (5) In der Säulengrableuchte am Kolumbarium darf nur eine Kerze abgebrannt werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Grableuchte ist ebenfalls zu unterlassen.

§ 4**Baumurnenreihenbestattung**

- (1) Auf dem Friedhof in Oberschledorn gibt es einzelne Bäume zur Baumurnenreihenbestattung. An den Bäumen sind je fünf Urnengräber angelegt. Die Plätze für die Baumurnengräber werden in der Reihenfolge des Todesfalls vergeben, was eine gerechte Verteilung sicherstellt.

Vor jedem Baum steht eine Gedenktafel aus Cortenstahl. Im Halbkreis angeordnet zeigen einzelne Namenschilder den Platz der Verstorbenen an. Die Namensschilder sind vom Nutzungsberechtigten kostenpflichtig anzufertigen:

Maße: 6 x 10 cm

Text: Name, Vorname des Verstorbenen, Geburtstag, Sterbetag

Material: Corten- oder Edelstahl

Schriftart: Antiqua modern

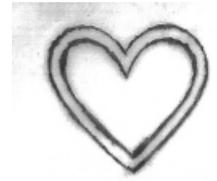
Wahlweise: Ornamente gemäß Anlage 8 oder einen „Spruch“.

- (2) Nach der Fertigstellung der Grabstätte sind weder Blumen noch Kerzen oder anderer Grabschmuck auf der Grabstelle abzulegen, damit eine ordnungsmäße Pflege durchgeführt werden kann.

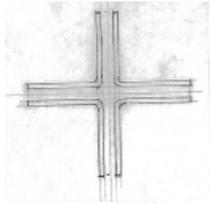
Ornamente



Anfang und Ende



Herz



Kreuz



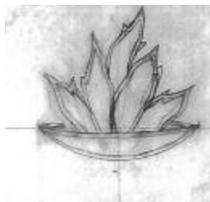
Taube



Schutzengel



Stern



Ewiges Licht



Sonne



Ähre



Torbogen



Eheringe



Rose